



**FAHR
LEHRER
VERBAND**

**BADEN-
WÜRTTEMBERG
E. V.**

SATZUNG

**Fahrlehrerverband
Baden-Württemberg e. V.**

Zuffenhauser Str. 3
70825 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 83 98 75-0

Fax 0711 83 80 211

E-Mail hotline@fahrlehrerverband-bw.de

Internet www.fahrlehrerverband-bw.de

Eingetragen in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Stuttgart unter VR 557;
Stand 23. April 2005



	Seite
Satzung	des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V. 01
§ 1	Name und Sitz 01
§ 2	Zweck und Ziele 01
§ 3	Mitgliedschaft 02
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder 02
§ 5	Beitrag 03
§ 6	Ende der Mitgliedschaft 03
§ 7	Organe des Vereins 04
§ 8	Mitgliederversammlung 04
§ 9	Der Beirat 05
§ 10	Vorstand 06
§ 11	Abstimmungen und Wahlen 07
§ 12	Geschäftsstelle 07
§ 13	Rechnungsprüfer 07
§ 14	Wettbewerbsregeln und Disziplinarmaßnahmen 07
§ 15	Schlichtungsausschuss 07
§ 16	Ehrungen 08
§ 17	Berufsjubiläum 09
§ 18	Gliederung des Vereins 09
§ 19	Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr 10
Anhang I	Abstimmungs- und Wahlordnung des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V. einschließlich seiner Kreisvereine 11
§ 1	Leitung der Abstimmungen und Wahlen 11
§ 2	Beschlussfassung 11
§ 3	Durchführung von Wahlen 11
§ 4	Persönliche Abstimmung 12
§ 5	Wahlausschuss 12
§ 6	Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung 12
§ 7	Einsprüche 12
Anhang II	Wettbewerbsregeln des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V. 13
Anhang III	Standesregeln des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V. 17

SATZUNG

des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 557; zuletzt geändert mit Eintragung vom 11.01.2006. Beraten und beschlossen in der Mitgliederversammlung des Verbandes am 23. April 2005 in Freiburg.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Rechtssitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Leitthemen des Fahrlehrerberufs sind die Sicherheit und das umweltbewusste Verhalten im Straßenverkehr. In Übereinstimmung damit hat der Verband den Zweck, die allgemeinen Berufs- und Standesinteressen der Fahrlehrer zu wahren und zu fördern.

Insbesondere ist es seine Aufgabe, die Mitglieder in fachlichen, betriebswirtschaftlichen, allgemeinberuflichen und sozialen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Hierbei soll der Verband mit anderen Fahrlehrerverbänden, der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., den im baden-württembergischen Landtag vertretenen politischen Parteien, den zuständigen Ministerien, den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und anderen Prüfungsinstanzen sowie allen anderen Stellen, die sich mit der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem umweltschonenden Verhalten der Kraftfahrer befassen, zusammenarbeiten.

Der Verband kann mit Zustimmung des Beirates anderen Vereinigungen und Institutionen beitreten, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich erscheint.

Ferner ist es Aufgabe des Verbandes, für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Verkehrsrechts, des Fahrlehrerrechts sowie des Fahrausbildungs- und Prüfungsrechts einzutreten und sich für die Erhaltung und Förderung des privatwirtschaftlichen Fahrausbildungswesens einzusetzen.

- (2) Weiterhin gehört es zu den Zwecken des Verbandes:
 - a) an der Weiterentwicklung des Berufsbildes mitzuwirken, für eine pädagogisch fundierte Ausbildung des Fahrlehrernachwuchses einzutreten und seinen Mitgliedern Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zu bieten;
 - b) die Verkehrssicherheit und das umweltschonende Verhalten im Straßenverkehr zu fördern;
 - c) Einrichtungen zu fördern, die der sozialen Sicherung der Mitglieder und deren Angehörigen dienen;
 - d) Entwicklung neuer Ausbildungsmodelle sowie die von zeitgemäßen Lehr- und Lernsystemen zu fördern;
 - e) die Mitglieder bei der Führung ihrer Betriebe organisatorisch und kaufmännisch zu beraten;
 - f) die Mitglieder über alle für den Fahrlehrerberuf und dessen Umfeld bedeutsamen Angelegenheiten regelmäßig zu informieren;

02 · SATZUNG

g) aktiv für die Wahrung des lautereren Wettbewerbs im Fahrschulwesen einzutreten.

(3) Schließlich ist es Aufgabe des Verbandes, im Sinne der von ihm vertretenen Ziele Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Inhaber einer gültigen deutschen Fahrlehrerlaubnis (des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969) können Mitglied des Verbandes werden. Juristische Personen können unter der Voraussetzung, dass sie eine Fahrschule betreiben (§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 Fahrlehrergesetz), Mitglied werden. Die Vertretungsberechtigung hinsichtlich der Mitgliedschaft und das Stimmrecht liegt bei einer der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss des Beirates auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, aber dem Fahrlehrerberuf nahe stehen. Diese Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags befreit. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des für den Betriebs- oder Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisvorsitzenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Verbandszweckes den gleichen Anspruch auf Vertretung und Wahrung seiner Interessen.

(2) Die Teilnahme an den Versammlungen und die Ausübung des Stimmrechts gehören zu seinen wichtigsten Pflichten.

(3) In den Vorstand des Verbandes oder zum 1. Vorsitzenden eines Kreisvereins können nur Mitglieder gewählt werden, die über eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung als Fahrlehrer im Hauptberuf verfügen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern;
- b) ihren Beruf ehrenhaft und kollegial auszuüben;
- c) das Fahrlehrergesetz und die auf ihm beruhenden Verordnungen zu beachten und die Wettbewerbsregeln des Verbandes einzuhalten;
- d) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
- e) der Geschäftsstelle mitzuteilen:
 - Eröffnung oder Schließung eines Fahrschulbetriebes,
 - Veränderungen der Ausbildungserlaubnis,
 - Erteilung oder Wegfall der Seminarerlaubnis,
 - Wegfall der Fahrlehr- oder Fahrschülerlaubnis,
 - Berufswechsel,
 - Eintritt in den Ruhestand.

§ 5 Beitrag

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder haben halbjährlich im voraus, also jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres, den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Sind außergewöhnliche Aufwendungen zur Erreichung eines besonderen Zwecks notwendig, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Umlage darf nur zweckgebunden verwendet werden; über die Verwendung eventuell nicht aufgebrauchter Mittel entscheidet der Beirat.
- (4) Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag, etwaige Umlagen sowie die Höhe der den Kreisvereinen zuzuweisenden Mittel werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, diese können für einzelne Gruppen der Mitgliedschaft (zum Beispiel Selbstständige, Angestellte, Behördenfahrlehrer) der Höhe nach unterschiedlich sein. Bestimmte Mitgliedergruppen können von der Pflicht zur Zahlung eines Umlagebetrages ausgenommen werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, wie längere Krankheit usw., für einzelne Mitglieder einen vorübergehend niedrigeren Beitragsatz bestimmen.
Wird über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages und die den Kreisvereinen zuzuweisenden Mittel auf der Mitgliederversammlung kein ausdrücklicher Beschluss gefasst, bleibt es bei den Sätzen des Vorjahres.
- (5) Ehrenmitglieder (§ 16) und außerordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 2) sind von der Zahlung des Beitrages sowie der Umlagen befreit.
- (6) Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können nach vorhergegangener Mahnung und nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisvorsitzenden durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger Frist gekündigt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, jedoch können die nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Fahrlehrergesetzes zur Fortführung der Fahrschule berechtigten Personen, sofern die Fahrschule weitergeführt wird, ohne besondere Aufnahmeformalitäten innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Mitgliedes durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verbandes Mitglied werden.
- (2) Der Vorstand kann nach Anhörung des zuständigen Kreisvorsitzenden ein Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres ausschließen,
 1. wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entfallen, es sei denn, es handelt sich nur um einen vorübergehenden Wegfall der Fahrlehrerlaubnis von weniger als 12 Monaten Dauer oder um eine Berufsaufgabe aus Krankheits- oder Altersgründen,
 2. wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten nicht nachkommt (§ 5 Abs. 6).
- (3) Ferner kann der Vorstand nach Anhörung des Beirats ein Mitglied, das den Zwecken des Verbandes schuldhaft oder beharrlich zuwiderhandelt und hierdurch die

04 · SATZUNG

Interessen des Verbandes schädigt oder schwere unbegründete Angriffe gegen andere Verbandsmitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Mitglieder des Vorstandes oder Beirates richtet, ausschließen.

Dasselbe gilt für Mitglieder, die

- die eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben haben oder
- über deren Vermögen beantragt wurde, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Der Vorstand hat dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss unter Nennung der Gründe und unter Setzung einer einmonatigen Frist mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Unterlässt es das Mitglied, sich innerhalb der gesetzten Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern, gilt der Ausschluss mit Ablauf der Frist als vollzogen.

Gegen den Ausschluss kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle Berufung eingelegt werden, die auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen und auf dieser zu behandeln ist. Die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses; die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einen Monat zuvor unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann im Verbandsorgan "FahrSchulPraxis" erfolgen.

(3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstands,
- b) Jahresbilanzen,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) im ersten Wahljahr: Wahl des 1. und 3. Vorsitzenden sowie eines Rechnungsprüfers und des stellvertretenden Rechnungsprüfers;
im dritten Wahljahr: Wahl des 2. Vorsitzenden und eines Rechnungsprüfers;
im vierten Wahljahr: Wahl eines Arbeitnehmervertreters (Absatz 8),
- f) vom Beirat zusätzlich beschlossene Tagesordnungspunkte.

Der Vorstand kann die Tagesordnung erforderlichenfalls um weitere Punkte ergänzen; hierbei sollen insbesondere Anregungen von Mitgliedern oder Kreisvereinen berücksichtigt werden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende (§ 10 Abs. 2) leitet die Mitgliederversammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Mitgliederversammlung für die Dauer der Tagung einen Versammlungsleiter bestimmen. Anträge zu den in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Auf Verlangen des Versammlungsleiters sind sie schriftlich abzufassen.

(5) Über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Zulassung beipflichten.

(6) Anträge, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen bzw. über die satzungsmäßigen Ziele des Verbandes hinausgehen oder in Rechte Dritter eingreifen, sind vom Versammlungsleiter zurückzuweisen.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils im vierten Wahljahr einen angestellten Fahrlehrer als Vertreter der Arbeitnehmer für die Dauer von 4 Jahren in den Beirat; der Arbeitnehmervertreter hat im Beirat Sitz und Stimme wie jedes andere Beiratsmitglied.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
b) wenn es der Beirat beschließt,
c) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 9 Der Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Kreisvereine und einem Arbeitnehmervertreter.

(2) Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Beirats oder wenn dieser zum Vorstandsmitglied gewählt wird, rückt sein Stellvertreter für die restliche Amtszeit in den Beirat nach. Ist ein Beirat verhindert, so kann sein Stellvertreter stimmberechtigt an der Beiratssitzung teilnehmen.

(3) Der Beirat gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, die für die laufende Wahlperiode Gültigkeit hat.

Der Beirat beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen, insbesondere über

- a) das Eingehen von Verbindlichkeiten von mehr als € 25.000 im Einzelfall sowie langfristige Verbindlichkeiten,
- b) die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

(4) Die Sitzungen des Beirats leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. bzw. der 3. Vorsitzende.

(5) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Beiratssitzungen. Der Beirat ist mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) wenn dies mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder schriftlich beantragt.

06 · SATZUNG

(6) Ausnahmsweise kann der Beirat schriftlich abstimmen, wenn es sich um einzelne - besonders dringliche - Fragen handelt und die Mehrheit der Beiratsmitglieder mit schriftlicher Stimmabgabe einverstanden ist. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten mindestens ein Zeitraum von 10 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens an, einzuräumen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, so wird dies als Ablehnung des Antrages gewertet. Im übrigen gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Verbandes.

(7) Der Beirat ist ermächtigt, aus seiner Mitte, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern oder anderen sachkundigen Personen, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, umzubilden und aufzulösen. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der die Ausschusssitzungen leitet. Die Ausschusssitzungen werden in Abstimmung mit dem Vorstand vom Ausschussvorsitzenden einberufen. An den Ausschusssitzungen nimmt ein Vorstandsmitglied teil. Der Ausschussvorsitzende hat dem Beirat in angemessenen Zeitabständen über die Ergebnisse der Ausschussarbeit schriftlich zu berichten.

(8) Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von jeweils 4 Jahren Referenten für bestimmte Aufgaben bestellen. Diese haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und nach dessen Weisung zu erfüllen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereines.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren, bei Nachwahlen für die turnusgemäße Restdauer gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus, so rückt jeweils das nachgeordnete Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorgängers auf. Bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der Beirat den 3. Vorsitzenden.

(5) Wird ein Rechnungsprüfer in den Vorstand gewählt, so scheidet er mit Annahme der Wahl aus seinem bisherigen Amt aus.

(6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

(7) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates.

(8) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Dabei ist darauf zu achten, dass regelmäßig alle Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Sollte ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert sein, haben sich

die beiden anderen Vorstandsmitglieder um Einvernehmen in der Amtsführung zu bemühen. Ist Einigkeit nicht zu erzielen, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Wahlen und Abstimmungen in den Vereinsorganen gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Verbandes, die Bestandteil der Satzung ist, es sei denn, in der Satzung ist eine abweichende Regelung getroffen.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Verband hat eine Geschäftsstelle einzurichten. Sie wird von einem / einer Büroleiter(in) geleitet.

(2) Die Einstellung von Mitarbeitern obliegt dem Vorstand.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Jeder Rechnungsprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes die Geschäftsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgaben- und Einnahmenbelege vollständig sind und mit den Eintragungen in der Buchhaltung übereinstimmen. Sie haben weiter darauf zu achten, ob die vorhandenen Belege inhaltlich verständlich und sachlich richtig sind.

(3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung sowie eventueller Bedenken oder Anregungen haben die Rechnungsprüfer im Beirat und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Wettbewerbsregeln und Disziplinarmaßnahmen

(1) Der Verein kann durch Mehrheitsbeschluss Wettbewerbsregeln aufstellen, die für alle Mitglieder verbindlich sind; in diesen ist das Recht des Vorstandes zur Verhängung und Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen zu regeln.

(2) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen Zweck und Ziele des Vereines sowie gegen die den Mitgliedern obliegenden Pflichten verstoßen, nach deren Anhörung folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße bis zu dem Betrag von € 1.000 im Einzelfall.

§ 15 Schlichtungsausschuss

(1) Dem Schlichtungsausschuss obliegt die gütliche Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern.

08 · SATZUNG

- (2) Der Ausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die von Fall zu Fall vom Vorstand aus den Reihen des Beirates berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie wählen unter sich ein Mitglied als Vorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsstelle des Verbandes ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses.
- (5) Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Ausfertigung des Schriftsatzes ist dem betroffenen Mitglied eingeschrieben zuzustellen.
- (6) Zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss kann dessen Vorsitzender eine Voruntersuchung führen und alle Maßnahmen einleiten, die zur sachgerechten Beurteilung der Angelegenheit dienlich sind. Wird eine Voruntersuchung durchgeführt, müssen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, vom Vorsitzenden gehört zu werden. Der Vorsitzende kann den Antragsteller sowie etwaige Zeugen vorab hören.
- (7) Die Verhandlung
- a) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin der Verhandlung und veranlasst die Ladung der Parteien und etwaiger Zeugen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet darüber, ob und welche Zeugen zu hören sind.
 - b) Die Verhandlung ist nichtöffentlich. Die Vorstandsmitglieder oder ein vom Vorstand des Verbandes Beauftragter haben das Recht, als Zuhörer daran teilzunehmen.
 - c) Die Parteien haben das Recht, sich eines Mitgliedes des Verbandes als Beistand zu bedienen.
 - d) Die Verhandlung findet auch dann statt, wenn eine der Parteien trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.
 - e) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Schlichtungsausschuss den Parteien einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreitet hat und die Parteien ihr Einverständnis dazu schriftlich abgeben haben.
 - f) Ist der Schlichtungsausschuss angerufen, darf ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten erst nach Abschluss des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss eingeleitet werden.
- (8) Der Schlichtungsausschuss hat festzulegen, welche Kosten durch das Verfahren beim Ausschuss entstanden sind und wer diese zu tragen hat.

§ 16 Ehrungen

Der Verein kann folgende Ehrungen vornehmen:

(1) Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Beirates Mitglieder, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Es ist in den nachfolgenden Geschäftsjahren von der

Entrichtung des Verbandsbeitrags befreit, sofern es in diesen keine Fahrschulerlaubnis besitzt.

(2) Ehrungen für besondere Verdienste:

Es können sowohl Verbandsmitglieder als auch Nichtmitglieder mit der Ehrennadel des Verbandes für besondere Verdienste geehrt werden.

(3) Ehrenvorsitzende:

Durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um den Berufsstand in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden des Verbandes oder eines Kreisvereins ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gibt kein Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.

§ 17 Berufsjubiläum

(1) Der Beirat kann mit Einverständnis des zuständigen Kreisvorsitzenden an Mitglieder, wenn sie mindestens 3 Jahre dem Verband angehören, eine Jubiläumsnadel mit Urkunde verleihen, und zwar für 25-jährige Fahrlehrertätigkeit die silberne Jubiläumsnadel, für 30-jährige Fahrlehrertätigkeit die goldene Jubiläumsnadel, für 40-jährige Fahrlehrertätigkeit die goldene Jubiläumsnadel mit Eichenlaub und Jahreszahl.

(2) Maßgebend ist das Ausstellungsjahr der ersten Fahrlehrerlaubnis. Inwieweit Unterbrechungen der Tätigkeit nicht zu berücksichtigen sind, entscheidet der Vorstand.

§ 18 Gliederung des Vereins

(1) Der Verband ist in Kreisvereine untergliedert, wobei die in einem Landkreis oder einem Stadtkreis ansässigen Mitglieder je einen Kreisverein bilden; die in benachbarten Stadt- und Landkreisen ansässigen Mitglieder können mit deren Zustimmung in einem Kreisverein zusammengefasst werden.

(2) In Ausnahmefällen kann das in einem Kreis ansässige Mitglied auf Antrag auch Mitglied eines angrenzenden Kreisvereins werden, wenn dies die Zustimmung der zuständigen Kreisvereinsvorsitzenden findet.

(3) Der Kreisverein führt die Bezeichnung "Kreisverein ... im Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V." (es ist die Bezeichnung oder die Verbindung der Bezeichnungen der jeweiligen Land- oder Stadtkreise zu verwenden). Sitz des Kreisvereins ist der Sitz des 1. Vorsitzenden. Der Kreisverein ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Er ist nicht befugt, Beiträge zu erheben oder für den Verband zu handeln. Die Berufsvertretung liegt ausschließlich beim Verband.

(4) Zweck des Kreisvereins ist es,

a) die Interessen der Mitglieder allgemein und in besonderen Fällen zu vertreten, jedoch nur im Bereich des Kreises und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes;

b) durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch das Ausbildungsniveau in den Fahrschulen der Mitglieder zu fördern und durch bestmögliche Leistungen der Hebung der Verkehrssicherheit zu dienen;

10 · SATZUNG

- c) die Mitglieder anzuhalten, sich kollegial zu verhalten und, soweit erforderlich, sich gegenseitig zu unterstützen; an die allgemeinen Wettbewerbsregeln zu halten; an die Grundsätze der Fairness und Lauterkeit in der Geschäftsführung zu halten und insbesondere in der Werbung Zurückhaltung zu üben und nicht mit Superlativen und die Öffentlichkeit irreführenden Methoden zu werben und zu arbeiten; in fairem Leistungswettbewerb um die bestmögliche Ausbildung zu bemühen; nach Kräften um die Hebung des Ansehens der Fahrlehrerschaft in der Öffentlichkeit zu bemühen.
 - d) die im Bereich des Kreisvereins ansässigen Fahrlehrer in kollegialer, kameradschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht einander näherzubringen;
 - e) die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit diese das Fahrschulwesen betreffen, nach Kräften zu unterstützen;
 - f) andere Verbände und Organisationen, soweit sie sich mit dem Verkehrswesen befassen, durch aktive Mitarbeit in ihren Bestrebungen zu unterstützen.
- (5) Die Organe des Kreisvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisvereins. Versammlungen sollen nach Möglichkeit in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung des Kreisvereins kann vom Vorstand des Verbandes und vom 1. Vorsitzenden des Kreisvereins einberufen werden.
- Der 1. Vorsitzende des Kreisvereins hat die Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt.
- (6a) Der Kreisvereinsvorsitzende, seine Stellvertreter, ein Kassierer und ein Schriftführer werden jeweils für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist im zweiten Wahljahr, spätestens im 3. Quartal, durchzuführen. Die stellvertretenden Vorsitzenden können gleichzeitig auch das Amt des Kassierers oder des Schriftführers ausüben.
- (7) Für die Abstimmungen und Wahlen im Kreisverein gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Verbandes. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung für die Mitgliederversammlung der Kreisvereine mit der Ausnahme, dass die dort genannten Fristen um die Hälfte verringert werden können.
- (8) Von jeder Versammlung des Kreisvereins ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die in der Tagesordnung angegebenen Punkte behandelt werden. Diese ist zusammen mit einer Anwesenheitsliste der Geschäftsstelle zu übersenden.
- (9) Der Kreisvereinsvorsitzende ist verpflichtet, über den Verlauf der Beiratssitzungen den Mitgliedern des Kreisvereins bei der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle. Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ANHANG I

Abstimmungs- und Wahlordnung des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. einschließlich seiner Kreisvereine

§ 1 Leitung der Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Abstimmungen leitet der Versammlungsleiter. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Diese können die Versammlungsleitung auch an eine dritte Person delegieren.

(2) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ebenfalls der Versammlungsleiter. Stellt sich ein Mitglied, das dem Vorstand angehört, zur Wahl oder wird über die Entlastung eines Vorstandsmitgliedes entschieden, ist die Versammlungsleitung auf einen von der Versammlung durch offene Abstimmung zu bestellenden Wahlleiter zu übertragen.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung kann mittels Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt schriftlich abzustimmen, erfolgen.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 3 Durchführung der Wahlen

(1) Bewerben sich mehrere Kandidaten für das Amt des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden, so ist schriftlich zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; § 2 Absatz 3 gilt auch hier.

(3) Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.

(4) Ergibt sich auch dann die in Absatz 1 bestimmte Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl).

(5) Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so ist - falls keiner der beiden Kandidaten verzichtet - eine zweite Stichwahl durchzuführen, und sollte auch diese wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis zeigen, entscheidet das Los zwischen den Kandidaten.

12 · ANHANG I

§ 4 Persönliche Abstimmung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 5 Wahlausschuss

(nur für Mitgliederversammlungen des Verbandes)

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen 3-köpfigen Wahlausschuss. Dieser ist von der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung zu bestellen.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleiter können nicht gewählt werden.

(3) Bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Beschlussprotokolls sind die Stimmzettel und die Unterlagen über die Auszählung aufzubewahren.

§ 6 Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Einsprüche

Einsprüche gegen einen Wahlgang können nur von Mitgliedern vorgebracht werden und sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unmittelbar nach dem jeweiligen Wahlgang durch das einsprechende Mitglied zu Protokoll gegeben wurden.

ANHANG II

Wettbewerbsregeln des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V.

Eingetragen in das Register für Wettbewerbsregeln gemäß Verfügung vom 9. Mai 1977, Nr. IV 3792-70-L 270/71 (Fu/TRe) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg. Geändert gemäß Verfügungen vom 20.07.1985 und 03.08.1987 sowie Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 GWB vom 19.03.2007.

Artikel 1

Im geschäftlichen Verhalten sind die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs einzuhalten und Handlungen, die den guten Sitten widersprechen, zu unterlassen. Den Maßstab für den Begriff der guten Sitten bildet die vernünftige Verkehrsanschauung in Verbindung mit der Berufsauffassung der sich ihrer Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit bewussten Fahrlehrer.

Artikel 2

1. Jede Fahrschule hat ihre Preise frei, selbstständig und in eigener Verantwortung zu bilden. Preisabsprachen unter mehreren Fahrschulen sind zu unterlassen, da hierin ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegt.

2. Angaben über Preise, Preisbestandteile und Konditionen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt nicht nur für den gesetzlich vorgeschriebenen Aushang in den Fahrschulräumen, sondern auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Preisangaben gemacht werden (Anzeigen, Handzettel, Schaufensterwerbung, Werbung im Internet usw.). Demgemäß hat die Fahrschule in Beachtung des Grundsatzes der Preisklarheit und Preiswahrheit ihre Preise für die von ihr angebotenen Leistungen wie folgt aufgegliedert anzukündigen:

1) pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebes einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts (Grundbetrag), für die Vorstellung zur Prüfung und für die Aufbauseminare (§ 31 FahrIG)

sowie

2) stundenbezogen für eine Fahrstunde im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug zu jeweils 45 Minuten.

3. Mit den unter 2.1) und 2.2) genannten Entgelten sind sämtliche im Fahrschulwesen üblichen Leistungen (mit Ausnahme des Verkaufs von Lehrmaterial) abgegolten.

a) Mit dem Grundbetrag sind u. a. abgegolten:

- die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschulen (z. B. Kosten für Unterrichtsräume, Garagen, Büro usw.),
- der theoretische Unterricht (einschließlich eventueller Vorprüfungen),
- allgemeine Steuern und Versicherungen.

14 · ANHANG II

Der Grundbetrag ist für jede beworbene Ausbildung gesondert anzugeben.

b) Die Fahrschule ist verpflichtet (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FahrIG), als Regelleistung eine Fahrstunde von 45 Minuten Dauer anzubieten. Es ist ihr unbenommen, Fahrunterricht von kürzerer oder längerer Dauer anzubieten. In diesem Fall ist die angebotene Leistung als Übungsfahrt zu bezeichnen und ihre Dauer in Minuten deutlich lesbar anzugeben. Eine Ankündigung solcher Übungsfahrten ist nur erlaubt, wenn der Preis für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer (Regelleistung) zumindest in gleicher Größe wie der Preis der Übungsfahrt ausgewiesen wird.

Mit dem Entgelt für eine Fahrstunde oder Übungsfahrt sind abgegolten:

- die gesamten Kosten für das Schulfahrzeug,
- die Vergütung des Fahrlehrers während der praktischen Ausbildung,
- die Kfz-Steuern und -Versicherungen (einschließlich einer eventuellen Insassenunfallversicherung).

c) Werden für die besonderen Ausbildungsfahrten (§ 5 Absatz 1 Satz 4 Fahrsch-AusbO, Sonderfahrten) andere Entgelte erhoben, müssen die anderen Entgelte im Ausbildungsvertrag, im Preisaushang und bei der sonstigen Werbung mit Preisangaben benannt werden. Artikel 2 Nr. 3 b) Satz 5 gilt entsprechend.

d) Das Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung umfasst:

- das Entgelt für die theoretische Prüfungsvorstellung,
- das Entgelt für die praktische Prüfungsvorstellung, einschließlich der Prüfungsfahrt.

Es ist entsprechend zu unterteilen. Erfolgt die Anmeldung nur für einen Prüfungsteil (Theorie o. Praxis), so dürfen lediglich die entsprechenden Teilentgelte in Anrechnung gebracht werden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

4. Sämtliche Preise haben die gesetzliche Mehrwertsteuer zu enthalten.

5. Verlangt die Fahrschule im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung erneut einen Grundbetrag für die Ergänzungsschulung, muss sie dies mit dem Fahrschüler im Ausbildungsvertrag vereinbaren sowie im Preisaushang und bei der sonstigen Werbung mit Preisangaben kenntlich machen und auszeichnen.

6. Die Fahrschule ist verpflichtet, mit dem Fahrschüler einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen und ihm ein Exemplar hiervon auszuhändigen.

7. Preiserhöhungen haben auf laufende Ausbildungsverträge keinen Einfluss. Es kann jedoch für den Fall, dass die Ausbildung länger als 4 Monate dauert, ein Änderungsvorbehalt vereinbart werden.

Artikel 3

1. Die Fahrschule hat es zu unterlassen, die Angebote von Mitwettbewerbern sittenwidrig zu unterbieten. Eine sittenwidrige Unterbietung liegt vor, wenn ein Mitbewerber die Angebote eines oder mehrerer Wettbewerber planmäßig und rücksichtslos unterbietet mit der gezielten Absicht, Wettbewerber zu vernichten, zu behindern oder dem Unterbieter eine monopolartige Stellung zu verschaffen, sofern dieses Vorgehen nach Beweggrund, Mittel und Zweck als unlauter angesehen werden muss.

2. Die Fahrschule hat es zu unterlassen, Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen.
3. Die Fahrschule hat es zu unterlassen, in der Werbung unrichtige Angaben über den Umfang der angebotenen Leistungen, über die Fahrschulpreise sowie über die Größe und Bedeutung der Fahrschule zu machen.
4. Die Fahrschule hat es zu unterlassen, sich über Mitwettbewerber herabsetzend oder kreditschädigend zu äußern. Ein Vergleich der eigenen Leistung mit derjenigen eines Mitbewerbers ist nur dann erlaubt, wenn hinreichend Anlass dazu besteht und wenn die Angaben sich nach Art und Maß in den Grenzen des Erforderlichen und der wahrheitsgemäßen sachlichen Erörterung halten.
5. Der Fahrschule ist es untersagt, eine gegen die guten Sitten verstößende und der Berufsauffassung der pflichtbewussten Fahrlehrer nicht entsprechende oder marktschreierische Reklame zu betreiben, insbesondere so zu werben, dass der Eindruck entsteht, als könne die Fahrerlaubnis besonders schnell, d. h. mit wenig Fahrstunden, bei ihr erworben werden, weil hierdurch die verkehrssichere Ausbildung der Fahrschüler gefährdet wird.
6. Der Fahrschule ist es untersagt, in der Werbung sachlich nicht begründete oder objektiv nicht nachweisbare Superlative zu verwenden.
7. Der Fahrschule ist es untersagt, für die Zuführung neuer Fahrschüler durch Laienwerber Geld-, Sach- oder Leistungsprämien zu versprechen und zu gewähren.
8. Der Fahrschule ist es untersagt, an Sonn- und Feiertagen praktischen oder theoretischen Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen sowie Aufbauseminare durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Artikel 4

1. Der Fahrschule ist es untersagt, Sonderveranstaltungen wie z. B. Ferienpreise, Aktions- oder Jubiläumsangebote ohne sachlich rechtfertigenden Grund zu bewerben und durchzuführen.

2. Die Werbung für gestattete Sonderveranstaltungen darf weder unlauter noch irreführend sein.

Irreführend ist insbesondere die Werbung

- a) mit Neueröffnungspreisen, wenn nicht die Fahrschule erstmals in einer Gemeinde oder einem selbstständigen Ortsteil eine Fahrschule oder eine Zweigstelle eröffnet,
- b) mit Jubiläumsangeboten, wenn diese über zwei Monate hinaus beworben werden oder seit der erstmaligen Erteilung der Fahrschülerlaubnis des jetzigen Fahrschulinhabers nicht 25, 30, 40 oder 50 Jahre vergangen sind und der Fahrschulinhaber - von unwesentlichen Unterbrechungen abgesehen - nicht in dieser Zeit selbstständig in diesem Beruf tätig war.

Artikel 5

Die Fahrschule verpflichtet sich, bei Verstößen gegen diese Wettbewerbsregeln eine mit einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000 für jeden Fall der Zuwiderhandlung gesicherte Unterlassungserklärung abzugeben. Neben der Aufforderung zur Abgabe der Unterlassungserklärung kann der Vorstand eine Strafe bis zu € 1.000 festsetzen.

Artikel 6

Gibt die Fahrschule die gemäß Artikel 5 geforderte gesicherte Unterlassungserklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, steht der ordentliche Rechtsweg offen. Örtlich und sachlich zuständig für solche Klagen sind die Kammern für Handelssachen des jeweils zuständigen Landgerichts.

Artikel 7

Soweit durch behördliche Auflagen, Verfügungen oder gesetzliche Bestimmungen Abweichungen oder Erweiterungen dieser Wettbewerbsregeln notwendig werden, wird der Vorstand ermächtigt, diese durchzuführen bzw. entsprechend zu beachten.

ANHANG III

Standesregeln des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V.

Der Verpflichtungscharakter dieser Grundsätze ist unterschiedlich. Bezüglich der gesetzlichen Vorgaben herrscht Erfüllungspflicht, hinsichtlich der weiteren Grundsätze Bemühungspflicht.

1. Fahrlehrer werden ihrem gesetzlichen Ausbildungsauftrag und den Ansprüchen ihrer Fahrschüler gerecht. Sie haben ein doppeltes Mandat, einen öffentlichen Auftrag und einen Auftrag seitens ihrer Kunden. Fahrlehrer halten sich an die gesetzlichen Vorschriften, die ihre Berufsarbeit regeln. Sie bemühen sich, den Erwartungen ihrer Fahrschüler gerecht zu werden.
2. Fahrlehrer sind Vorbild für verantwortungsbewusstes, umweltfreundliches Verhalten im Straßenverkehr. Sie zeichnen sich im täglichen Leben durch Rücksichtnahme und Rechtstreue aus.
3. Fahrlehrer fühlen sich ihrem Berufsstand verpflichtet. Sie tragen aktiv zur Pflege eines guten gesellschaftlichen Ansehens des Berufsstandes bei. Sie beteiligen sich an der Verbandsarbeit und unterstützen die Arbeit ihrer Verbandsvertreter.
4. Fahrlehrer übernehmen Verantwortung für ihren beruflichen Nachwuchs. Sie leisten nach Möglichkeit einen Beitrag zur Ausbildung junger Fahrlehrer.
5. Fahrlehrer begegnen ihren Fahrschülern mit einer positiven, vorurteilsfreien Haltung. Sie kommen ihren Fahrschülern mit Freundlichkeit und Geduld entgegen. Sie bemühen sich um Verständnis für die Probleme ihrer Kunden.
6. Fahrlehrern ist die Qualität ihres Unterrichts ein besonderes Anliegen. Sie sorgen für eine anregende, gelassene Lernatmosphäre, in der Menschen unterschiedlicher Begabungen sich wohl fühlen können. Sie bereiten sich sorgfältig auf ihren Unterricht vor und sind bei der Bewertung ihrer Unterrichtsleistung stets kritisch zu sich selbst.
7. Fahrlehrer bemühen sich um eine möglichst aktuelle, zutreffende Analyse des Lernstandes ihrer Schüler und geben das Ergebnis in verständlicher Form an ihre Fahrschüler weiter. Die Lernstanddiagnose ist Grundlage für die Planung der nächsten Lernschritte und die Entscheidung, ob ein Fahrschüler zur Fahrerlaubnisprüfung angemeldet werden kann. Fahrlehrer melden ihre Fahrschüler erst dann zur Prüfung an, wenn sie von deren Prüfungsreife überzeugt sind.
8. Fahrlehrer nutzen das Abhängigkeitsverhältnis ihrer Fahrschüler nicht aus. Die Beziehung zu ihnen ist von Achtung und Taktgefühl geprägt. Die Preise für die Ausbildung sind angemessen und fair.
9. Fahrlehrer bilden sich weiter. Sie nehmen die Angebote zur Fortbildung wahr und halten sich immer auf dem Laufenden. Sie bemühen sich um stetige Steigerung ihrer beruflichen und menschlichen Kompetenz.
10. Fahrlehrer streben nach kollegialem Verhalten. Sie enthalten sich negativer Äußerungen über andere Fahrlehrer. Sie betreiben keinen Kundenfang durch einen Wettbewerb, der auf Kosten der Qualität der Fahrausbildung geht. Sie kommunizieren miteinander, kooperieren und unterstützen sich.
11. Fahrlehrer verhalten sich partnerschaftlich gegenüber den Verwaltungsbehörden, den Prüfern, der Polizei. Sie respektieren deren Kompetenzbereiche und arbeiten mit ihnen zusammen.



**FAHR
LEHRER
VERBAND**

**BADEN-
WÜRTTEMBERG
E. V.**